Satzung

des Vereins "Frauen gegen Gewalt e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Frauen gegen Gewalt e.V."
- Der Sitz des Vereins ist in Westerburg.
- Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes unter der Nummer VR 1730 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Gerichtsstand ist Westerburg.

§ 2 Selbstverständnis des Vereins

Wesentliches Prinzip des Selbstverständnisses des Vereins ist die Selbstverwaltung, die notwendigerweise Autonomie der Beratungsstelle des Vereins gegenüber Staat, Parteien, kirchlichen der sonstigen Institutionen vorausgesetzt.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs.2 Nr.9 Abgabenordnung), die Förderung der Jugendhilfe (Nr. 4), die Förderung der Hilfe für Betroffene von Straftaten (Nr. 10), die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen (Nr. 18)

Der Verein unterstützt selbstlos hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Aufgaben und Zweck des Vereins sind insbesondere:

- Beratung, Unterstützung und Begleitung von Betroffenen sexualisierter Gewalt und deren Angehörige sowie Bezugspersonen
- Fachberatung zu sexualisierter Gewalt und Gewalt in engen sozialen Beziehungen und psychosoziale Prozessbegleitung
- Betroffene durch gezielte Maßnahmen zu befähigen, das Erlebte zu verarbeiten und zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbstständiges Leben in eigener Entscheidung zu führen
- aufklärende Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Lage und Schwierigkeiten von Betroffenen aufmerksam zu machen und nachhaltige Besserung ihrer Lage anzustreben
- durch Präventionsarbeit der Gewalt vorzubeugen und langfristig eine gesellschaftliche Veränderung zu bewirken
- Maßnahmen und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene zu planen und durchzuführen

- ➤ Maßnahmen und Hilfen für Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu planen und durchzuführen
- Kommunikations-, Bildungs- und Kulturangebote zu frauenspezifischen Themen durchzuführen
- Niedrigschwellige Angebote für Frauen anbieten (Alphabetisierung, digitale Grundbildung etc.)
- Inklusiv- und Integrationsangebote für Mitarbeiterinnen, die unter das Teilhabegesetz fallen und beeinträchtig sind, bzw. einen Ausweis über Schwerbehinderung haben.
- Öffentlichkeits-, Informations- und Fortbildungsarbeit zu sexualisierter Gewalt und Gewalt in engen sozialen Beziehungen, digitaler Gewalt und Stalking

Dies wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Beratungsstellen im Bereich sexualisierter Gewalt, sexualisierter Gewalt bei Betroffenen mit Behinderung und Beeinträchtigung, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sowie die Prävention in allen Bereichen, sowie durch Projekte im Rahmen der sozialen Teilhabe.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" des § 53 der Abgabenordnung,
- > Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei der Auflösung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein beantragt bei der zuständigen Finanzbehörde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und ist somit berechtigt, Spendenquittungen auch für die Gemeinnützigkeit auszustellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede Frau werden.
- Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle können Mitfrau im Verein sein.
- Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die Vorstandsfrauen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind der Antragstellerin die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die dafür einberufene Mitfrauenversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- ➤ Tod.
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vorstandsfrauen unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss von der Mitfrauenversammlung angehört zu werden.
- Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Mindestsatz von der Mitfrauenversammlung festgesetzt wird.
- Fördermitglieder haben nicht die unter §§ 7 und 8 genannten Rechte.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsfrauenversammlung
- Vorstandsfrauen und aktive Mitfrauen

§ 7 Die Vereinsfrauenversammlung

- Mindestens alle zwei Jahre ist von den Vorstandsfrauen eine Mitfrauenversammlung einzuberufen. Sie muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich den Mitfrauen mitgeteilt werden.
- ➤ Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung findet statt, wenn mindestens 5 Vereinsfrauen (schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe) dies beantragen, oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Die Aufgaben der Mitfrauen sind:

- > Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- > Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des neuen Haushaltes
- Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüferinnen
- Satzungsänderung
- inhaltliche Diskussion über die Ziele des Vereins und die geleistete Arbeit, Festlegung der Arbeitsvorhaben
- ➤ Die Mitfrauenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über jede Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von mindestens einer Vorstandsfrau und der Protokollführerin unterschrieben werden. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn ¼ der Mitfrauen anwesend sind.
- ➤ Ist die Mitfrauenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitfrauenversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitfrauen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig; auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 8 Die Vorstandsfrauen

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsfrauen. Vorstandsfrauen im Sinne des § 26 BGB.
- Je zwei Vorstandsfrauen vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften als auch in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, wobei Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle auch Vorstandsfrau sein können.
- ➤ Die Vorstandsfrauen werden von der ordentlichen Vereinsfrauenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- ➤ Bei Ausscheiden einer Vorstandsfrau muss innerhalb von zwei Monaten eine Mitfrauenversammlung einberufen werden und eine neue Vorstandsfrau nachgewählt werden.
- Den Vorstandsfrauen obliegt die Entscheidung über die Einstellung von Personal.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorstandsfrauen von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind durch die nächste Vereinsfrauenversammlung zu bestätigen.
- Der Vorstand kann die Verwaltung der Vereinskasse an eine Finanzreferentin delegieren. Diese führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenführung ist jederzeit einsehbar.
- Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und eine Geschäftsführung mit den entsprechenden Aufgaben betrauen. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- Unterschriftsberechtigt sind die Geschäftsführung und eine unterschriftsberechtigte Vorstandsfrau gemeinsam oder zwei unterschriftsberechtigte Vorstandsfrauen gemeinsam. Für rechtsverbindliche Geschäfte sind zwei Unterschriften notwendig.

Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisiko eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

§ 9 Satzungsänderung

- Anträge auf Änderungen der Satzung sind schriftlich an die Vorstandsfrauen einzureichen.
- > Satzungsänderungsanträge müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein. Für die Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen erforderlich.

§ 10 Anonymität

Alle Organe sind verpflichtet, die Anonymität des Einzelfalles zu wahren.

§ 11 Datenschutz der Mitfrauen und Fördermitglieder

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - -das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - -das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - -das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - -das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - -das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

- Der Verein kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitfrauenversammlung aufgelöst werden. Die Mitfrauenversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitfrauen anwesend sind.
- Kommt ein Beschluss nach Nr. 1 wegen Fehlens der Beschlussfähigkeit nicht zustande, so hat der Vorstand binnen vier Wochen erneut zu einer Mitfrauenversammlung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in der nächsten Mitfrauenversammlung über die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitfrauen anwesend sind.
- ➤ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt die Hälfte des Vermögens des Vereins dem Frauenhausträgerverein des Westerwaldes "Frauen helfen Frauen" mit Sitz in Hachenburg und die andere Hälfte den "Frauennotrufen" in Rheinland-Pfalz zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Westerburg, 21.06.2022
die Vorstandsfrauen:

Stefanie Riegel

Kirsten Howind